

Novelle der Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMNT
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

Holzverpackungsmaterial, das für den Transport spezifizierter Warenarten mit Ursprung in bestimmten Drittländern Verwendung findet, stellt für die Europäische Union ein hohes pflanzengesundheitliches Risiko dar.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1137 werden die Vorschriften betreffend die Kontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz, die bisher nur bei spezifizierten Warenarten mit Ursprung in China anwendbar waren, auch auf solche mit Ursprung in Weißrussland ausgedehnt.

Gleichzeitig wird die Liste erfasster Warenarten erheblich ausgeweitet.

Ziel(e)

Verhinderung der Einschleppung gefährlicher Pflanzenschädlinge.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Einfuhrkontrollen bei Sendungen näher spezifizierter Warenarten mit Ursprung in China oder Weißrussland, sofern diese mit Verpackungsmaterial aus Holz transportiert werden.

Seit dem Inkrafttreten des EU-Durchführungsbeschlusses bezüglich Verpackungsmaterial aus Holz im Jahre 2013 wurden in Österreich keine neuen Befallsgebiete des Asiatischen Laubholzbockkäfers entdeckt, durch die effektiven Importkontrollen des Bundesamtes für Wald als zuständiger Behörde konnte in 16 Fällen eine neuerliche Einschleppung dieses Schädlings verhindert werden.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die bisherigen Bekämpfungskosten des betroffenen Bundeslandes alleine für die Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers seit den Erstausbrüchen im Jahre 2000 in 3 Gemeinden in Oberösterreich (Braunau/Inn, Geinberg sowie Gallspach) belaufen sich auf ca. 2,7 Millionen Euro. Demgegenüber stehen Zuschüsse der Europäischen Union zu den Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen in der Höhe von insgesamt ca. 500.000 Euro.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Aufgrund der Erfahrungen der Einfuhrbehörde sowie einer ersten Abschätzung der aufgrund der erheblichen Ausdehnung der zu kontrollierenden Warenarten (bei gleichzeitiger Senkung der Kontrollfrequenzen) zu erwartenden Zahl der Einfuhrkontrollen ist von einem Aufwand der Behörde von rund 600.000 Euro pro Jahr auszugehen. Diesem Aufwand, der vom Bundesamt für Wald als der zuständigen Einfuhrbehörde zu tragen ist, steht eine kostendeckende Gebühr gegenüber. Die Basiszuwendung des Bundesamtes für Wald, aus der die Kontrollen vorfinanziert werden, ist im Detailbudget 42010200 enthalten.

Der Aufwand ergibt sich aus der Kontrolle folgender Sendungen (erhoben aufgrund der Zahlen der Zollstatistik 2017):

11.350 Sendungen mit 1% Kontrollfrequenz mit einem Aufwand von ca. 328.600 €

1.250 Sendungen mit 5 % Kontrollfrequenz mit einem Aufwand von ca. 44.400 €

1.600 Sendungen mit 10 % Kontrollfrequenz mit einem Aufwand von ca. 70.800 €

990 Sendungen mit 15 % Kontrollfrequenz mit einem Aufwand von ca. 154.900 €

Bei den Sendungen mit 15%- Kontrollfrequenz ist ein zusätzlich erhöhter Aufwand anzusetzen, da diese Warenarten im Durchschnitt auf 3 Container aufgeteilt sind und sich der Kontrollaufwand somit erhöht.

In Summe werden somit aufgrund des bisherigen Aufkommens an Zollanmeldungen spezifizierter Warenarten 15.190 Sendungen mit einem errechneten Aufwand von 598.700 € einer Kontrolle zu unterziehen sein.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Ausführungsbestimmungen zum Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1137. Es liegt keine Übererfüllung von Unionsrecht vor (kein "gold plating").

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1686888598).